

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0014-I.2/2017

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Schneider LL.M.

Zu GZ. BMVIT-323.540/0056-I/K2/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: maria.benedikt@bmvit.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMVIT; Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2011/83/EG*. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 3 der Erläuterungen zu Z 8 bis 10 bei erstmaliger Zitierung:

- „[...] Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinie 1999/44/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG und der Richtlinie 97/7/EG, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2011 S. 64, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/2302, ABl. Nr. L 326 vom 11.12.2015 S. 1 [...]“

Wien, am 13. Februar 2017

Für den Bundesminister:
i.V. Bühler
(elektronisch gefertigt)